Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der 24. Februar 2022 hat die Sicherheitspolitik und Sicherheitsordnung in Österreich, Europa und in der Welt grundlegend verändert. Die Staaten Europas haben ihre Verteidigungsausgaben signifikant erhöht und ihre Wehrsysteme überdacht und angepasst. Österreich hat mit dem Aufbauplan ÖBH2032+ auf diese Veränderungen reagiert und umfangreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verteidigungsfähigkeit eingeleitet.

Weiters hat die Bundesregierung im Regierungsprogramm 2025-2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich." die Einrichtung einer Expertenkommission zur Erarbeitung von Alternativmodellen zur Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft des mobil gemachten Bundesheeres beschlossen. Am 2. Juni 2025 wurde daher im Bundesministerium für Landesverteidigung eine aus 23 Expertinnen und Experten bestehende Wehrdienstkommission eingesetzt, die am 20. Jänner 2026 ihren Bericht vorgelegt hat. Der Bericht beinhaltet 49 Empfehlungen, drei Modelle zur Ausgestaltung des Wehrdienstes und 41 Vorschläge zu begleitenden Anreizsystemen.

Davon ausgehend hat die Bundesregierung am 27. Juli 2026 die Reform des Wehrdienstes und des Zivildienstes (Wehrersatzdienst) beschlossen (vgl. Pkt. 33 des Beschlussprotokolls des Umlaufbeschlusses 60c vom 27. Juli 2026).

Zur Reform des Wehrdienstes sollen mit dem vorliegenden Entwurf im Wesentlichen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Änderung der Ausgestaltung der Wehrpflicht bezüglich der Leistung von Präsenzdiensten
- Schaffung einer Möglichkeit zur freiwilligen Aufschiebung des Endes der Wehrpflicht für Chargen und Wehrpflichtige ohne Chargengrad
- Einführung einer siebentägigen Dienstfreistellung für Wehrpflichtige im Grundwehrdienst
- Schaffung einer Soldatinnenbeauftragten
- Erhöhung der Grundvergütung für Wehrpflichtige im Grundwehrdienst und im Wehrdienst als Zeitsoldat

Im Regierungsprogramm 2025-2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich." werden im Kapitel Landesverteidigung weitere Maßnahmen angeführt, die einer gesetzlichen Umsetzung bedürfen. Auch diese Maßnahmen sollen mit der in Rede stehenden Sammelnovelle umgesetzt werden. Konkret handelt es sich dabei um folgende Punkte:

- Schaffung eines Grundwehrdienstbeauftragten
- Angleichung der Dienstgrade von Frauen
- Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung für die Zuerkennung einer Anerkennungsprämie an Personen, die im großen Umfang Freiwillige Milizarbeit leisten oder geleistet haben
- Erhöhung der Besoldung für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige

Darüber hinaus werden verschiedene Anpassungen vorgeschlagen, welche zu Verbesserungen in der praktischen Anwendung der wehrrechtlichen Normen führen, zB die Zuständigkeitsregelung für den Härteausgleich im Heeresgebührengesetz oder Vereinfachungen für Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde im Heeresdisziplinarrecht.

Zur Reform des Zivildienstes:

Das Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986, bildet die rechtliche Grundlage für den Wehrersatzdienst in Österreich und regelt die Pflichten, Rechte und Einsatzmöglichkeiten von Zivildienstleistenden. Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes zielt darauf ab, den Zivildienst effizienter, flexibler und krisenfester zu gestalten, insbesondere in Anbetracht aktueller gesellschaftlicher, sicherheitspolitischer und demografischer Herausforderungen. Die im Entwurf enthaltenen Änderungen basieren unter anderem auch auf den Empfehlungen des Berichts der Wehrdienstkommission vom 20. Jänner 2026.

Die vorliegende Novelle sieht folgende Regelungen vor:

- Dem Zivildienstleistenden kann auf Antrag von der Zivildienstserviceagentur mit Zustimmung des Rechtsträgers eine verlängerte Dienstzeit von zwei Monaten im unmittelbaren Anschluss an den ordentlichen Zivildienst gewährt werden.
- Freistellungstage können auch in Halbtage geteilt und verbraucht werden.
- Unterschreitet die Zahl der einberufenen Grundwehrdienstleistenden eine definierte Schwelle, wird der Zivildienst um zwei Monate dauerhaft verlängert.
- Ab Wirksamwerden der Verlängerung des Zivildienstes steht neben der durchgehenden Leistung von elf Monaten das Modell „9 plus 2“ offen: Der ordentliche Zivildienst wird in einem ersten Teil von neun Monaten und einen zweiten Teil von zwei Monaten geleistet.
- Ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes wird durch eine Verordnung Art und Dauer der Ausbildungen von Zivildienstleistenden bestimmt werden, die von Rechtsträgern den Zivildienstleistenden anzubieten sind. Dabei soll vor allem auf bestehende, anerkannte Ausbildungen zurückgegriffen werden.
- Die Last des Wehr- und Wehrersatzdienstes soll gerecht auf alle verteilt werden. Eine längere Dauer des Wehrersatzdienstes bzw. eines Dienstes nach § 12c ZDG gründet auf viel geringeren persönlichen Einschränkungen und Gefahren während der Ausbildung, der Dienstleistung aber insbesondere im Vergleich zum Einsatz im Wehrdienst.
- Zivildienstpflichtige werden ab Verlängerung des Zivildienstes nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen, wenn sie der Zivildienstserviceagentur vor der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst eine Vereinbarung mit einem nach dem Freiwilligengesetz anerkannten Träger über die Teilnahme an einem durchgehend mindestens 12 Monate und wöchentlich zumindest 40 Wochenstunden oder 2000 Stunden gesamt dauernden zu absolvierenden Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr oder Gedenkdienst, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland vorgelegt haben.
- Die Zahl der für ein Kalenderjahr zu berücksichtigenden Vereinbarungen nach § 12c ist mit dem Ganzzahlteil von 1 % der Stellungspflichtigen begrenzt.
- Für Zivildienstpflichtige, die bis zum Beginn des 6. Monats der Zivildienstleistung eine Vereinbarung mit einem Rechtsträger des Zivildienstes über eine ehrenamtliche Ersatzleistung im Ausmaß von 400 Stunden der Zivildienstserviceagentur vorlegen, endet, sofern sie bereits zugewiesen sind, die in Rechtskraft erwachsene Zuweisung für elf Monate nach neun Monaten. Sind sie noch nicht zugewiesen, werden sie für die Dauer von neun Monaten von der Zivildienstserviceagentur einer Einrichtung des Rechtsträgers zugewiesen.
- Zivildienstleistende haben ein online-Ausbildungsmodul „Resilienz und Krisenvorsorge“ zu absolvieren.
- Der Zivildienstleistende wird künftig der Einrichtung am Beginn der Zivildienstleistung den zu konsultierenden Arzt bekanntgeben.
- Die Zivile Landesverteidigung hat den Schutz der Bevölkerung sowie die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und Verwaltung zum Ziel. Die Zivildienstleistenden sind gemäß § 3 Abs. 1 ZDG zu Dienstleistungen heranzuziehen, die der Zivilen Landesverteidigung dienen. Im außerordentlichen Zivildienst kommt auch der Daseinsvorsorge vermehrt Bedeutung zu.
- Neben der Zuweisung mittels Bescheides zum außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 ZDG soll ein beschleunigter Einsatz Zivildienstleistender im außerordentlichen Zivildienst nach § 21a ermöglicht werden.
- Die Zivildienstserviceagentur wird ermächtigt, bevorzugt zuzuweisen, wenn Einrichtungen Berufsqualifikationen für Zivildienstleistende anbieten.
- Fast neun Prozent aller Zivildienstleistenden beenden ihren Dienst vorzeitig aus disziplinären oder gesundheitlichen Gründen oder bleiben dem ordentlichen Zivildienst überhaupt fern, dieser Entwicklung ist gegenzusteuern.
- Bei Anhaltspunkten einer Wehruntauglichkeit kann die Zivildienstserviceagentur die Mithilfe der Stellungskommission bei der Prüfung der Tauglichkeit des Betreffenden in Anspruch nehmen.
- Die Rechtsträger haben ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes Ausbildungen anzubieten.

- Eine Anpassung des Straf- und Deliktrahmens an den wehrrechtlichen Rahmen wird vorgenommen.
- Das Sonder-Waffenverbot außerhalb des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, gemäß § 5 Abs. 5 ZDG wird angepasst.
- Wird vom Amts- oder Facharzt eine Dienstunfähigkeit gemäß § 19a Abs. 1 festgestellt, kann die Zivildienstserviceagentur bei Vorliegen sachlicher Gründe, wie Selbst- oder Fremdgefährdung, das ärztliche Gutachten der Führerscheinbehörde und Waffenbehörde übermitteln.

Unter Bedachtnahme auf Richtlinien 65 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990 über die (ausnahmsweise) Zulässigkeit einer Sammelnovelle sollen diese Änderungen gemeinsam in einem eigenen Gesetz („Wehr- und Zivildienstreformgesetz“) zusammengefasst werden.

Sofern in diesen Erläuterungen nicht ausdrücklich auf die geltende Rechtslage hingewiesen wird, sind diese als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Entwurfs zu verstehen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“ sowie „Angelegenheiten des Zivildienstes“) und Art. 17 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):

Zu Z 1, Z 2, Z 3, Z 9 und Z 20 (Inhaltsverzeichnis und § 20a samt Überschrift sowie § 39a samt Überschrift):

Nach dem Regierungsprogramm 2025-2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ soll zur weiteren Verbesserung des Grundwehrdienstes ein Grundwehrdienstbeauftragter eingesetzt werden (Seite 82 des Regierungsprogramms 2025-2029). Unter Berücksichtigung der Einführung einer Verpflichtung für alle Wehrpflichtigen zur Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat unmittelbar im Anschluss an den Grundwehrdienst soll der Aufgabenbereich des Grundwehrdienstbeauftragten außerdem auch diese Personengruppe umfassen. Als zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Wehrdienstreform soll weiters eine Soldatinnenbeauftragte eingesetzt werden, um die Interessen von Frauen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst wahrzunehmen. Diese Personengruppe ist mangels Bestehens eines Dienstverhältnisses nicht vom Wirkungsbereich der Gleichbehandlungsbeauftragten des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes erfasst und soll durch die Einrichtung der Soldatinnenbeauftragten eine eigene Interessensvertretung erhalten.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden, wobei sich der Entwurf inhaltlich an den Bestimmungen über den Milizbeauftragten (§ 32a idgF) orientiert.

Beide Beauftragte sollen durch den Bundesminister für Landesverteidigung bestellt werden und über ihre Tätigkeiten direkt dem für Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung zuständigen Ausschuss des Nationalrates berichten. Durch diese direkte Berichterstattung an den genannten Ausschuss wird dem Erfordernis der Wahrung der Integrität allfälliger sensibler militärischer Informationen Rechnung getragen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 6):

Mit den geplanten Änderungen soll der Betrag für die Entschädigung der Tätigkeit des amtsführenden Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission und der anderen Vorsitzenden von der bisherigen Regelung in der Höhe eines Prozentsatzes des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX (pro Kalendermonat) auf den Referenzbetrag des § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956, umgestellt werden. Dem amtsführenden Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission soll künftig eine Entschädigung von 67,69 vH des Referenzbetrages nach § 3 Abs. 4 GehG und den anderen Vorsitzenden eine Entschädigung von 33,84 vH dieses Referenzbetrages gebühren. Dadurch kommt es zu keiner materiellen Änderung der jeweiligen Entschädigung.

Die ins Auge gefasste Änderung der Zitierweise der Reisegebührenvorschrift 1955 erfolgt aus EDV-technischen Gründen und dient der verbesserten Auffindung dieser Fundstelle im „Rechtsinformationssystems des Bundes“.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2 und 2a):

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1988, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 341/1988, wurde in Art. 79 Abs. 1 zweiter Satz B-VG bestimmt, dass das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten ist. Auf einfachgesetzlicher Ebene erfolgte die Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 342/1988. Demnach ist Grundlage für die personelle Struktur des Bundesheeres die allgemeine Wehrpflicht (Art. 9a Abs. 3 B-VG) und es erfolgte die Einteilung der Wehrpflichtigen nach ihrem jeweiligen Status in Wehrpflichtige des Präsenzstandes, des Milizstandes und des Reservestandes mit jeweils unterschiedlichen Rechten und Pflichten. In diesem Sinn dürfen Wehrpflichtige des Reservestandes ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „des Reservestandes („dRes“)“ und nach Beendigung ihrer Wehrpflicht den zuletzt geführten Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst („aD“)“ führen. Wehrpflichtige des Präsenz- und Milizstandes führen ihren jeweiligen Dienstgrad ohne einem dieser Zusätze.

Mit dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB), BGBl. I Nr. 30/1998, wurde die verfassungs- und einfachgesetzliche Grundlage geschaffen, dass Frauen auf freiwilliger Basis zu militärischen Dienstleistungen im Bundesheer herangezogen werden können. Es war daher erforderlich, die freiwillige militärische Dienstleistung von Frauen im Bundesheer in die bestehende Systematik einzubauen. Die betroffenen Frauen gehören daher für die gesamte Dauer ihrer militärischen Dienstleistung im Bundesheer dem Präsenzstand an und erhalten die Rechtsstellung von „Soldaten“. Im Hinblick auf den Umstand, dass den Frauen außerhalb einer Wehrdienstleistung keinerlei Merkmale der Rechtsstellung von „Wehrpflichtigen“ zukommen, kam aber eine Aufnahme in den Miliz- oder Reservestand nicht in Betracht (vgl. die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 und 3 WG 1990 in der einschlägigen Regierungsvorlage, 915 BlgNR, XX. GP). Daher dürfen Frauen ihren Dienstgrad nur während einer Wehrdienstleistung als Angehörige des Präsenzstandes führen. Nach Beendigung ihrer Wehrdienstleistung dürfen Frauen den zuletzt geführten Dienstgrad nur mit dem Zusatz „außer Dienst („aD“)“ führen; sie sind daher insofern den Männern nach Beendigung ihrer Wehrpflicht gleichgestellt. Die für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes geltenden Bestimmungen kommen für Frauen aus den erwähnten Gründen hingegen nicht in Betracht.

Die geltende Rechtslage führt im Ergebnis dazu, dass Frauen, die sich zB freiwillig zu Milizübungen gemeldet haben und daher regelmäßig zu Wehrdienstleistungen herangezogen werden, zwischen diesen Wehrdienstleistungen ihren Dienstgrad nur mit dem Zusatz „außer Dienst („aD“)“ führen dürfen. Eine für Wehrpflichtige des Milizstandes entsprechende Regelung ist für Frauen derzeit nicht normiert. Im Regierungsprogramm der aktuellen Bundesregierung „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ (Regierungsprogramm 2025-2029) ist im Unterpunkt „Ausbau der personellen Kapazitäten und Attraktivierung des Soldatenberufs (u. a. Erhöhung des Frauenanteils)“ die Maßnahme „Angleichen der Dienstgrade von Frauen“ (S. 94) enthalten. Mit der gegenständlichen Änderung soll daher hinsichtlich des Führens von Dienstgraden eine für Wehrpflichtige des Milizstandes vergleichbare Regelungen für Frauen geschaffen werden. Die ins Auge gefasste Bestimmung in Abs. 2a lehnt sich dabei an die für Wehrpflichtige geltenden Regelungen des § 1 Abs. 4 betreffend die Voraussetzung für die Einteilung von Wehrpflichtigen in den Milizstand (vollständig geleisteter Grundwehrdienst) und des § 31 Abs. 2 betreffend den Übertritt von Wehrpflichtigen vom Milizstand in den Reservestand an, wobei die geltenden Regelungen des § 31 Abs. 2 Z 2 und Z 4 für Frauen mangels Relevanz nicht in Betracht kommen. So sollen Frauen, die mindestens neun Monate Wehrdienst geleistet haben und die zu Milizübungen heranziehbar sind, bis zu vier Jahre nach dem letzten Tag ihrer Heranziehbarkeit zu Milizübungen ihren jeweiligen Dienstgrad ohne den Zusatz „außer Dienst („aD“) führen dürfen. Darüber hinaus sollen Frauen, die mindestens neun Monate Wehrdienst geleistet haben und keine freiwillige Meldung zu Milizübungen abgegeben haben, ihren Dienstgrad bis zu acht Jahre nach Beendigung ihrer letzten Wehrdienstleistung ohne den Zusatz „außer Dienst („aD“) führen dürfen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterschiede zwischen Wehrpflichtigen und Frauen sowie zur besseren Lesbarkeit erfolgt die gegenständliche Anpassung durch sprachliche Neuformulierung und Aufteilung des bisherigen Norminhaltes in zwei Absätze.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 1):

Nach geltender Rechtslage endet die Wehrpflicht grundsätzlich mit Vollendung des 50. Lebensjahres. Für Offiziere, Unteroffiziere und Spezialkräfte (insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen) endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für Chargen (Dienstgrad Gefreiter, Korporal und Zugsführer) und für Wehrpflichtige ohne Chargengrad (Dienstgrad Rekrut) endet die Wehrpflicht daher – wenn sie keine Spezialkräfte im genannten Sinn sind – mit Vollendung des 50. Lebensjahres. Nach

Beendigung der Wehrpflicht können diese Personen nicht mehr zu einem Präsenzdienst einberufen werden. In der Vergangenheit hat sich dabei gezeigt, dass einige Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes ein hohes Interesse zeigen, weiterhin wehrpflichtig zu bleiben, um insbesondere für Milizübungen zur Verfügung zu stehen. Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2019, BGBl. I Nr. 102/2019, wurde daher für Offiziere, Unteroffiziere und Spezialkräfte die Möglichkeit geschaffen, das Ende der Wehrpflicht aus wichtigen militärischen Interessen und mit Zustimmung des Betroffenen durch Bescheid für insgesamt höchstens fünf Jahre aufzuschieben (§ 10 Abs. 3 idgF).

Die Wehrdienstkommission empfiehlt in ihrem Bericht die Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung der Wehrpflicht für Chargendienstgrade auf Antrag bis zum 65. Lebensjahr im Falle eines beidseitigen Interesses und einen Aufschub nach dem 65. Lebensjahr analog der Offiziere, Unteroffiziere und Spezialfunktionen (vgl. Empfehlung 10 des Berichtes).

Mit dem vorliegenden Entwurf soll diese Empfehlung umgesetzt werden, wobei eine „freiwillige Verlängerung“ der Wehrpflicht zusätzlich auch für Wehrpflichtige ohne Chargengrad ermöglicht werden soll. Das Ende der Wehrpflicht des in Rede stehenden Personenkreises kann daher mit deren Zustimmung bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, aufgeschoben werden.

Weiters kann der Bundesminister für Landesverteidigung das Ende der Wehrpflicht dieser Personen aus wichtigen militärischen Interessen und mit Zustimmung des Betroffenen durch Bescheid auch über das 65. Lebensjahr hinaus für insgesamt höchstens fünf Jahre aufschieben. Für diese Maßnahme ist keine gesonderte gesetzliche Regelung erforderlich, weil sich diese Konsequenz bereits aus dem geltenden § 10 Abs. 3 ergibt, welcher auf Abs. 1 verweist.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 1 Z 5):

Nach dem Wortlaut der geltenden Bestimmung muss ein Einsatz des Bundesheeres bereits verfügt sein, damit eine Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst erfolgen kann („im Falle eines Einsatzes“). In Fällen der unmittelbaren Einsatzvorbereitung (vgl. § 2 Abs. 4 idgF) wäre es daher erforderlich, die betreffenden Wehrpflichtigen zunächst zu einem anderen Präsenzdienst (zB zu außerordentlichen Übungen) einzuberufen, um sie dann später – wenn ein Einsatz tatsächlich verfügt wurde – zum Einsatz heranzuziehen. Die vorgesehene Anpassung auf die Wortfolge „zum Zwecke eines Einsatzes“ soll es ermöglichen, dass eine Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst auch vor der Einsatzverfügung durch den Bundesminister erfolgen kann. Außerdem fällt nach der bisherigen Formulierung mit Ende eines Einsatzes die Rechtsgrundlage für einen Einsatzpräsenzdienst weg. Die Anpassung ist daher auch notwendig, um die bis zur formellen Beendigung eines Einsatzes erforderlichen Abschlussmaßnahmen im Einsatzpräsenzdienst durchführen zu können.

Zu Z 8 (§ 20):

Die vorgeschlagene Änderung des § 20 erfolgt rein aus legistischen Erfordernissen und betrifft nur die Strukturierung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 9 (§ 20a samt Überschrift):

Siehe die Erläuterungen zum Inhaltsverzeichnis und § 20a samt Überschrift sowie § 39a samt Überschrift.

Zu Z 10, Z 11, Z 12, Z 13 und Z 14 (§ 21 und § 23):

Gemäß § 21 Abs. 1 idgF sind Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung zu leistende Waffenübungen.

Im Rahmen der gegenständlichen Wehrdienstreform wird mit § 23 Abs. 2 eine neue und gesonderte Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen für jene Wehrpflichtige eingeführt, welche auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfs für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen. Diese Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen wird dabei grundsätzlich im Ausmaß von 60 Tagen vorgesehen. Für die Planbarkeit und unter Berücksichtigung der Harmonisierungs- und Dispositionspflichten der Wehrpflichtigen sind die betroffenen Wehrpflichtigen darüber spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes zu benachrichtigen. Sofern Wehrpflichtige dabei eine Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation erfüllen sollen, sind außerdem die in § 21 Abs. 1 festgelegten Tage für deren Verpflichtung zu beachten.

Nach § 21 Abs. 1 idgF ist es möglich, weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung höchstens bis zum dreifachen Ausmaß der in Abs. 1 idgF jeweiligen Gesamtdauer zu leisten. Im Hinblick auf die Einführung der Möglichkeit der freiwilligen Aufschiebung des Endes der Wehrpflicht für Wehrpflichtige ohne Chargengrad (siehe Zu Z 6) und einem damit einhergehenden voraussichtlichen Interesse, freiwillig Milizübungen über das bisher mögliche Ausmaß zu leisten, ist es zweckmäßig, die geltende Einschränkung bezüglich des Ausmaßes ersatzlos aus dem Gesetzestext zu streichen.

Von dieser neuen Verpflichtung unberührt sind sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Leistung von Milizübungen (§ 21 Abs. 3 für weitere Milizübungen auf Grund eines Auswahlbescheides sowie eine Verpflichtung nach § 61 Abs 3), deren Ausmaß unverändert durch § 21 Abs. 1 festgelegt ist. Zur Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres soll in § 21 Abs. 3 für den Auswahlbescheid die Möglichkeit geschaffen werden, künftig bis zu 12 vH Stellungspflichtigen im jeweiligen Kalenderjahr zu Milizübungen verpflichten zu können. Dies dient insbesondere der Sicherstellung des notwendigen personellen Aufwuchses im Bereich der Truppen- und Gruppenkommandanten.

Ebenfalls unberührt erhalten bleibt die Möglichkeit, sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen zu melden (§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 idgF). Die Dauer der Milizübungen, die Personen auf Grund einer solchen freiwilligen Meldung zu leisten haben, bleibt gleichermaßen unverändert in § 21 Abs. 1 geregelt.

Die in § 21 Abs. 4 bisher vorgesehene Regelung für die vorbereitende Milizausbildung sowie die in § 21 Abs. 3 daran geknüpften Rechtsfolgen können im neu gestalteten Wehrdienstmodell gänzlich entfallen. Auf Grund der insgesamt längeren Zeit für die Ausbildung von Wehrpflichtigen können die Inhalte der vorbereitenden Milizausbildung künftig in Rahmen der angepassten Ausbildungskonzeption des Bundesheeres abgebildet werden.

In § 23 sieht das neue Wehrdienstmodell für alle Wehrpflichtigen unmittelbar im Anschluss an den vollständig geleisteten Grundwehrdienst die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat vor. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung ist dafür kein weiterer Einberufungsbefehl erforderlich, da unmittelbar durch das Gesetz eine *ex lege* Einberufung vorgesehen wird. Eine Einberufung zum Wehrdienst als Zeitsoldat durch Einberufungsbefehl nach § 24 idgF ist daher nur eingeschränkt in jenen Fällen erforderlich, in denen der Wehrdienst vorzeitig beendet wird und dieser zu einem späteren Zeitpunkt in der noch verbleibenden Zeit zu leisten ist.

Hinsichtlich der Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat ist zwischen zwei Personengruppen zu differenzieren:

1. Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfs für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, leisten einen Monat als Zeitsoldat (§ 23 Abs. 2 Z 1) und haben in weiterer Folge eine Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen im Ausmaß von 60 Tagen (§ 23 Abs. 3). Dies wird zahlenmäßig für die überwiegende Mehrheit der Wehrpflichtigen der Fall sein.

2. Nur jene Wehrpflichtige, die für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation mangels Eignung oder mangels militärischen Bedarfs nicht in Betracht kommen, leisten an Stelle der 60 Tage Milizübungen nach § 23 Abs. 3 zwei weitere Monate – und somit insgesamt drei Monate – Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 23 Abs. 2 Z 2). Dies wird eine deutlich geringere Anzahl der Wehrpflichtigen betreffen (im Hinblick auf den voraussichtlichen militärischen Bedarf in etwa ein Viertel der Wehrpflichtigen je Kalenderjahr, die den Grundwehrdienst antreten).

Um Wehrpflichtigen mit einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach § 23 Abs. 3 eine bestmögliche Planbarkeit bieten zu können, sollen sie bis Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes zusätzlich zur Benachrichtigung über ihre grundsätzliche Verpflichtung nach § 23 Abs. 3 letzter Satz unter Bedachtnahme auf die militärischen Rücksichten auch über den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer erstmaligen Heranziehung zu Milizübungen informiert werden (§ 23 Abs. 4 Z 1).

§ 23 Abs. 4 Z 2 sieht außerdem vor, dass die erstmalige Einberufung zu Milizübungen auf Grund einer Verpflichtung nach § 23 Abs. 3 erst nach einem Ablauf von zwölf Monaten nach vollständiger Leistung des Grundwehrdienstes erfolgen soll. Damit soll ein Ausgleich zwischen den Harmonisierungs- und Dispositionspflichten der Wehrpflichtigen und den militärischen Interessen geschaffen werden. Diese Frist betrifft lediglich die Einberufung zu Milizübungen auf Grund einer Verpflichtung nach § 23 Abs. 3. Die Einberufungsmodalitäten zu anderen Milizübungen – jene Milizübungen, die auf Grund freiwilliger Meldung (§ 21 Abs. 1) oder auf Grund einer Verpflichtung durch Auswahlbescheid (§ 21 Abs. 3) zu leisten sind – bleiben davon unberührt.

Für die Berücksichtigung von bereits geleisteten Milizübungstagen auf Grund unterschiedlicher Verpflichtungen ist eine entsprechende Anrechnungsbestimmung vorgesehen (§ 23 Abs. 5).

Weiters sollen in Anlehnung an die Anrechnungsbestimmungen für den Grundwehrdienst (§ 20 Abs. 3 idgF) auch auf die Zeiten des Wehrdienstes als Zeitsoldat die Zeiten in einem Dienstverhältnis und in einem Auslandseinsatzpräsenzdienst angerechnet werden (§ 23 Abs. 6).

Zu Z 15 und Z 16 (§ 24 Abs. 1):

Im Falle der Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat soll mit der Anpassung von § 24 Abs. 1 sichergestellt werden, dass für die neuerliche Einberufung durch Einberufungsbefehl in Anlehnung an die Regelungen für die Einberufung zum Grundwehrdienst eine Frist von vier Wochen gelten soll. Darüber hinaus werden zur Klarstellung geringfügige sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Z 17 (§ 28 Abs. 5):

Im Hinblick auf die im neuen Wehrdienstmodell vorgesehene verpflichtende Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat ist für die neuerliche Einberufung zur restlichen Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes eine entsprechende Anpassung in § 28 Abs. 5 erforderlich. Dies stellt sicher, dass es keiner Zustimmung des Wehrpflichtigen für die neuerliche Einberufung zum Wehrdienst als Zeitsoldat bedarf.

Zu Z 18 (§ 38 Abs. 3):

Im Hinblick auf den Entfall der gesetzlichen Regelung über die vorbereitende Milizausbildung kann dieser Absatz gänzlich entfallen. Stattdessen soll in diesem Absatz für die Heranbildung von Offizieren auf die etablierte Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung verwiesen werden, die im Zuge des Ausbildungsdienstes für die Förderung des Personalnachwuchses für diese Funktionen absolviert werden kann.

Zu Z 19 (§ 38b Abs. 3 bis Abs. 6):

Auf Grund der vorgesehenen Änderungen in § 20 und § 23 sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen, die sich auf die Dauer des Grundwehrdienstes, die Anrechnung von Zeiten im Ausbildungsdienst auf die Zeiten des Wehrdienstes als Zeitsoldat sowie die ex lege Einberufung zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes beziehen.

Im Hinblick auf den Entfall der gesetzlichen Regelung über die vorbereitende Milizausbildung ist § 38b Abs. 6 Z 1 entsprechend anzupassen.

Zu Z 20 (§ 39a samt Überschrift):

Siehe die Erläuterungen zum Inhaltsverzeichnis und § 20a samt Überschrift sowie § 39a samt Überschrift.

Zu Z 21, Z 22 und Z 23 (§ 45 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 4):

Zur Attraktivierung der Wehrdienstleistungen soll im neuen Wehrdienstmodell ein Anspruch auf sieben Kalendertage Dienstfreistellung vorgesehen werden. Diese Dienstfreistellung dient dabei nicht der Deckung individueller Dienstfreistellungsbedürfnisse im Einzelfall (dafür bestehen bereits ausreichend andere Regelungen), sondern soll von der jeweiligen militärischen Einheit zu einem – die Erfordernisse des militärischen Dienstbetriebs berücksichtigenden – entsprechenden Zeitpunkt in einem Stück und gemeinsam als Einheit konsumiert werden. Dabei soll durch die Wortwahl „grundsätzlich ungeteilt“ geregelt werden, dass sowohl der konkrete Zeitpunkt der Dienstfreistellung für eine Einheit geschlossen angeordnet als auch die sieben Tage Dienstfreistellung am Stück gewährt werden sollen. Zur Sicherstellung der militärischen Einsatzbereitschaft gelten dabei neben den zwingenden militärischen Interessen auch die dienstlichen Erfordernisse der jeweiligen Einheit als Maßstab. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung dieses Anspruches soll der Zeitpunkt der Dienstfreistellung daher nach dienstlichen Erfordernissen durch den jeweiligen Einheitskommandanten oder einem diesem gleichgestellten Kommandanten festgelegt werden. In § 45 Abs. 1 und Abs. 4 haben damit einhergehende Anpassungen zu erfolgen. Der Zeitpunkt dieser siebentägigen Dienstfreistellung kann dabei insbesondere auch im Nahebereich des Abschlusses wesentlicher Ausbildungsabschnitte liegen und dadurch eine Erholung zur Vorbereitung auf nachfolgende Ausbildungsabschnitte ermöglichen.

Zu Z 24 (§ 56a Abs. 5):

Die in Abs. 5 ursprünglich vorgesehene Einschränkung auf Personen, die den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben, für die Durchführung einer Eignungsüberprüfung hat sich in der Vollziehung nicht bewährt und soll somit im Zuge dieser Reform entfallen.

Zu Z 25 und Z 26 (§ 60 Abs. 2u und Abs. 14):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung sowie Außerkrafttretensregelung erforderlich.

Zu Z 27 und Z 28 (§ 61 Abs. 3 und Abs. 38):

In § 61 Abs. 3 ist auf Grund der geplanten Einführung einer generellen Milizübungspflicht eine entsprechende Anpassung für Wehrpflichtige, die einen Ausbildungsdienst geleistet haben, erforderlich.

In § 61 Abs. 38 soll aus verfassungsrechtlichen Erwägungen – insbesondere auch zur Wahrung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Leistung des Zivildienstes – die in Rede stehende Reform des Wehrdienstes nicht für Wehrpflichtige gelten, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erstmalig für „Tauglich“ befundet wurden. Diese Personen haben ihre Entscheidung für oder gegen den Wehrdienst im Vertrauen auf die zu dieser Zeit geltenden Rechtslage getroffen.

Wehrpflichtige, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für „Untauglich“ oder „Vorübergehend untauglich“ befundet wurden und nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erstmalig für „Tauglich“ befunden werden, unterliegen daher der neuen Rechtslage. Dies stellt auch die Wahrung des Grundrechtes auf Zivildienst sicher, da diese Wehrpflichtigen ihre – ihnen erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Tauglichkeit zustehende – Entscheidung unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage treffen können.

Zu Z 29, Z 30 und Z 31 (§ 66 Z 4, Z 6 lit. b und Z 9a):

Die vorgesehenen Änderungen sind auf Grund der mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 erfolgten Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014):

Zu Z 1, Z 2, Z 5 und Z 7 (Inhaltsverzeichnis, die Bezeichnung des 1. und 2. Abschnitts des 1. Hauptstückes des Besonderen Teils)

Die vorgesehene Änderung ist erforderlich, da der Strafkatalog für Soldaten im Wehrdienst als Zeitsoldat jenem der Soldaten im Grundwehrdienst entsprechen soll.

Zu Z 3 (§ 23 Z 2):

In Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kommt es regelmäßig vor, dass von der Bundesdisziplinarbehörde statt einer Verhandlungsschrift mehrstündige Tonaufzeichnungen von zuvor durchgeführten Disziplinarverhandlungen vorgelegt werden. Diese müssen anschließend erst angehört und in vielen Fällen mit massivem Aufwand für die weitere Verhandlungsführung und Beweiswürdigung verschriftlicht werden. Um diesen hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll künftig für Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde die Anwendung von § 43a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, über die Aufnahme einer Verhandlungsschrift bei mündlichen Verhandlungen vorgesehen werden.

Zu Z 4 und Z 10 (§ 42 Abs. 4 und § 65 Abs. 3):

Es hat sich in jahrelanger Praxis gezeigt, dass die bisher vorgesehene kurze Entscheidungsfrist von sechs Wochen für das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen eine Dienstenthebung (§ 42 Abs. 4 idgF) und gegen eine Entscheidung im Kommandantenverfahren (§ 65 Abs. 3 idgF) in der Umsetzung erhebliche Probleme bereitet.

Diese kurzen Entscheidungsfristen wurden ursprünglich mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung begründet und sollten einen raschen Verfahrensabschluss sicherstellen. Dabei wurde insbesondere davon ausgegangen, dass eine Entscheidung bereits auf der Grundlage der vorliegenden Akten getroffen werden kann. Diese Annahme trifft in der Praxis jedoch nicht immer zu.

Auf Grund der Rechtsprechung des VwGH, (Erkenntnis vom 13.12.2018, Ra 2018/09/0156) ist auch in Verfahren betreffend Beschwerden gegen dienstrechtliche Suspendierungen eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Suspendierung ist einer Dienstenthebung materiell gleichzusetzen, weshalb die zitierte Rechtsprechung des VwGH zweifellos auch für Verfahren betreffend die Dienstenthebung gilt, was die Einhaltung der ohnehin kurzen Frist entsprechend maßgeblich erschwert. Ähnliches gilt in Verfahren betreffend die Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, sofern dabei bereits im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährungsfrist eine substantielle Beurteilung der Vorwürfe erforderlich ist (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 22.09.2021, Ra 2021/09/0146).

Im Kommandantenverfahren wiederum soll die kurze Entscheidungsfrist in erster Linie in Verfahren über Pflichtverletzungen von Soldaten im Grundwehrdienst zur Anwendung kommen. Bei dieser Personengruppe, welche sich erst seit kurzer Zeit im militärischen Dienstbetrieb befindet, ist zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der militärischen Disziplin eine entsprechende Ahndung der Pflichtverletzung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit raschem Verfahrensabschluss erforderlich. Nach der geltenden Rechtslage ist diese kurze Entscheidungsfrist jedoch auch auf alle anderen in Frage kommenden Personengruppen, also etwa auf Soldaten im Dienstverhältnis, anzuwenden und ist insofern überschießend.

Mit der in Rede stehenden Änderung sollen daher die sechswöchigen Fristen in § 42 Abs. 4 und § 65 Abs. 3 auf Wehrpflichtige im Grundwehrdienst und im Wehrdienst als Zeitsoldat eingeschränkt werden (Anmerkung: in Verbindung mit § 83 Abs. 1 sollen die verkürzten Fristen auch für Personen im Ausbildungsdienst in den ersten neun Monaten gelten).

Für alle anderen Personengruppen soll künftig die für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sonst gültige Entscheidungsfrist von sechs Monaten nach § 34 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, zur Anwendung kommen.

Zu Z 6 und Z 8 (§ 46 und § 51)

Die vorgesehene Änderung ist erforderlich, da der Strafkatalog für Soldaten im Wehrdienst als Zeitsoldat jenem der Soldaten im Grundwehrdienst entsprechen soll. Auf Grund der vorgesehenen Regelungen im Wehrgesetz 2001, in denen der Wehrdienst als Zeitsoldat ergänzend zum Grundwehrdienst als eine verpflichtend zu leistende Präsenzdienstart vorgesehen ist, sollen die Strafbestimmungen für Soldaten im Wehrdienst als Zeitsoldat jenen der Soldaten im Grundwehrdienst entsprechen.

Zu Z 9 und Z 15 (§ 54 Abs. 3 und § 83 Abs. 1)

Auf Grund der im Rahmen der gegenständlichen Wehrdienstreform ins Auge gefassten Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Wehrdienstes als Zeitsoldat in Form eines

verpflichtenden Präsenzdienstes, ist eine Anpassung der Bestimmung über die Rechtsfolge der Disziplinarstrafe einer Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung sowie über die anzuwendenden Bestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsdienstes erforderlich. Es sollen insbesondere für die ersten neun Monate des Ausbildungsdienstes die Bestimmungen für den Grundwehrdienst und den verpflichtenden Wehrdienst als Zeitsoldat zur Anwendung kommen. Ab dem zehnten Monat des Ausbildungsdienstes sollen die Bestimmungen für Soldaten außerhalb dieser beiden Präsenzdienstarten mit der Maßgabe gelten, dass einheitlich das Kommandantenverfahren zur Anwendung kommen soll.

Zu Z 10 (§ 65 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu § 42 Abs. 4.

Zu Z 11 (§ 72 Abs. 2):

Siehe die Erläuterungen zu § 42 Abs. 4; die in § 72 Abs. 2 vorgesehene Frist ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Z 12, Z 13 und Z 14 (§ 80 Abs. 2):

Die vorgesehene Änderung ist erforderlich, um eine Gleichbehandlung der Soldaten im Wehrdienst als Zeitsoldat mit den Soldaten im Grundwehrdienst zu erzielen.

Zu Z 15 und Z 16 (§ 83 Abs. 1 und Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu § 54 Abs. 3.

Zu Z 17 (§ 89 Abs. 10):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

Zu Z 18 (§ 90 Abs. 4):

In Anlehnung an vergleichbare Übergangsbestimmungen (§ 82 Abs. 1 HDG 2014 idgF) soll die Anwendbarkeit der in Rede stehenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen an den Zeitpunkt der Begehung der Pflichtverletzung geknüpft werden.

Zu Z 19 (§ 91 Z 2):

Die vorgesehenen Änderungen sind auf Grund der mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 erfolgten Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001):

Zu Z 1, Z 4 und Z 5 (Inhaltsverzeichnis, § 5 und § 6 Abs. 1):

Auf Seite 83 des Regierungsprogramms 2025-2029 wird eine Verbesserung der Besoldung der Grundwehrdienst leistenden Soldaten in Aussicht gestellt, die mit der vorgeschlagenen Anpassung der Grundvergütung auf rund 700 Euro erzielt werden soll. Zusammen mit dem Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 idgF erhöht sich damit die Besoldung der Grundwehrdienst leistenden Soldaten auf mindestens 1.000 Euro.

Wehrpflichtige, die künftig einen Wehrdienst als Zeitsoldat auf Grund einer Verpflichtung leisten, sollen bezüglich ihrer Bezüge dem Grundwehrdienst gleichgestellt werden. Daher sollen sie anstatt der bisher für die freiwillige Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat vorgesehenen Monatsprämie (§ 6 Abs. 1 idgF) ebenfalls die angepasste Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 erhalten.

Auf Grund der Einführung von verpflichtenden Milizübungen ist der nach der geltenden Rechtslage bestehende Anspruch auf eine Freiwilligenprämie für Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, im Sinne der „Verwaltungsmaximen“ der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach Art. 126b Abs. 5 B-VG nicht mehr adäquat und soll zusammen mit der ebenfalls bestehenden Kaderausbildungsprämie in eine Kaderfunktionsprämie zusammengeführt und der neuen Rechtslage entsprechend angepasst werden.

Die vorgeschlagene Kaderfunktionsprämie soll jenen Grundwehrdienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat leistenden Soldaten zustehen, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen und zu Milizübungen herangezogen werden sollen. Jenen Soldaten, die eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Z 1 WG 2001 erhalten haben, soll die Kaderfunktionsprämie unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung für die gesamte Dauer ihres Wehrdienstes im Grundwehrdienst und als Zeitsoldat gebühren.

Zu Z 2 und Z 11 (§ 3 Abs. 2 und § 52):

Aufgrund der Einführung einer Verpflichtung zur Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat und der damit einhergehenden Anpassung der Bezüge im Wehrdienst als Zeitsoldat ist auch eine Änderung in § 3 bezüglich des Einsatzmonatsgeldes und des § 52 bezüglich der Bezüge im Aufschubpräsenzdienst erforderlich.

Zu Z 3 (§ 4a Abs. 2):

Die Freiwillige Milizarbeit nach § 32 Abs. 3 WG 2001 idgF ist eine – mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung – unbezahlte freiwillige Leistung von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Miliztätigkeiten. Diese Personen leisten einen wertvollen Beitrag an der Planung, Vorbereitung und Durchführung militärischer Maßnahmen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung, der Abschlussmaßnahmen nach einer Übung oder einem Einsatz sowie der militärischen Fortbildung.

Auf Seite 88 des Regierungsprogramms 2025-2029 wird eine „Verbesserung der Leistungs- und Bereitschaftsprämien für Miliztätigkeit“ als weitere Maßnahme im Kapitel Landesverteidigung angeführt. Mit der in Rede stehenden Änderung soll daher die rechtliche Grundlage für die Zahlung einer Anerkennungsprämie an Personen, die in großem Umfang Freiwillige Milizarbeit geleistet haben, geschaffen werden.

Zu Z 4 und Z 5 (§ 5 und § 6 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zum Inhaltsverzeichnis, § 5 und § 6 Abs. 1.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 4):

Auf Grund der neuen Verpflichtung zur Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat und der diesbezüglichen neuen Anrechnungsbestimmungen dieser Zeiten auf den Ausbildungsdienst (§ 38b WG 2001) ist eine Anpassung bezüglich der Rückzahlungsverpflichtung für den Ausbildungsdienst vorzunehmen. Da der Ausbildungsdienst grundsätzlich zwölf Monate dauert (§ 37 Abs. 1 WG 2001 idgF) und erst ab dem zehnten Monat über die verpflichtend vorgesehenen Leistungen eines Präsenzdienstes von Wehrpflichtigen hinausgeht, ist die aliquote Rückzahlungsverpflichtung auf die jeweils verbleibenden drei Monate des Ausbildungsdienstes mathematisch aufzuteilen, sodass auch im letzten Monat noch ein Erstattungsbetrag zu leisten ist (daher je ein Viertel pro Monat). Für eine künftige Festlegung des Erstattungsbetrages unabhängig von allfälligen asymmetrischen Anpassungen der jeweiligen Höhe der Grundvergütung oder der Monatsprämie wird weiters die Berechnung des

Erstattungsbetrages statt der bisher vorgesehenen zahlenmäßigen Festlegung nunmehr über eine Differenz zwischen Grundvergütung und Monatsprämie definiert.

Zu Z 7, Z 13 und Z 14 (§ 9b und § 61 Abs. 20 und Abs. 22):

Im Hinblick auf die neue Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach § 23 Abs. 2 WG 2001 ist die Milizausbildungsvergütung, welche mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2024 – WRÄG 2024 (BGBl. I Nr. 77/2024, Art. 6 Z 4) als Anreizsystem für die Leistung von Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung eingeführt wurde, entsprechend anzupassen. Auf Grund dieser zukünftig vorgesehenen Verpflichtung zu Milizübungen soll – dem ursprünglichen Gedanken des Anreizsystems folgend – das Anknüpfungselement für die Milizausbildungsvergütung die freiwillige Meldung zu Milizübungen sein. Dabei sollen nicht nur künftig abgegebene freiwillige Meldungen einen Anspruch auf die Milizausbildungsvergütung begründen, sondern auch bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgegebene freiwillige Meldungen zu Milizübungen einen Anspruch auf die Milizausbildungsvergütung beibehalten. Zur Sicherstellung des Weiterbestehens aller bereits erworbener Ansprüche wird in § 61 Abs. 22 eine entsprechende Übergangsbestimmung geschaffen. Diese Übergangsbestimmung gilt daher für Milizübungstage, welche nach der geltenden Rechtslage sowohl auf Grund freiwilliger Meldung als auch auf Grund einer sonstigen Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen (§ 21 Abs. 3 für Milizübungen auf Grund eines Auswahlbescheides sowie eine Verpflichtung nach § 61 Abs 3) erbracht wurden, wobei dieser Anspruch ohne die Leistung von weiteren Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung nach vier Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes endet.

Zu Z 8 (§ 24 Abs. 4):

Die vorgesehene Änderung ist aufgrund der Anpassungen in § 23 WG 2001 erforderlich.

Zu Z 9 (§ 52):

Siehe die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2.

Zu Z 10 (§ 56 Abs. 4):

Nach der geltenden Rechtslage ist die Zuständigkeit zur Leistung eines Härteausgleichs unterschiedlich geregelt: Für die Zuerkennung des Härteausgleiches nach Abs. 1 ist das Heerespersonalamt zuständig und für den sozialrechtlichen Härteausgleich nach Abs. 4 der Bundesminister für Landesverteidigung. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und zur Auflösung von nicht zwingend erforderlichen Parallelstrukturen in der Verwaltung soll die Vollziehung der in Rede stehenden Bestimmungen des Härteausgleiches beim Heerespersonalamt zusammengefasst werden. Weitere materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Weiters soll entsprechend Richtlinie 26 der Legistischen Richtlinien 1990 das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Zu Z 11 (§ 60 Abs. 2y):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

Zu Z 14 (§ 61 Abs. 21 und 22):

In § 61 Abs. 21 sollen die in Rede stehenden Anpassungen der Bezüge (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 4) nicht für Wehrpflichtige gelten, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erstmalig für „Tauglich“ befundet wurden.

Zu § 61 Abs. 22 siehe die Erläuterungen zu § 9b.

Zu Z 15 und Z 16 (§ 62 Z 1, Z 5 und Z 5a):

Die vorgesehenen Änderungen sind auf Grund der mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 erfolgten Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3 und Abs. 4):

Im Hinblick auf die im Wehrgesetz 2001 vorgesehene Anrechnung der Dauer eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat (§ 23 Abs. 6 WG 2001) sind die Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat auf Grund des Antrittes des Auslandseinsatzpräsenzdienstes sowie die Fortsetzung dieses Wehrdienstes nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes entsprechend anzupassen. Die gegenständlichen Bestimmungen werden im Wesentlichen den Regelungen zum Grundwehrdienst nachempfunden. Durch die gewählte Formulierung mit der Abstellung auf die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat nach § 23 Abs. 2 Z 2 WG 2001 von drei Monaten ist sichergestellt, dass davon auch jene Wehrdienstleistungen mitumfasst sind, welche in der kürzeren Dauer von einem Monat nach § 23 Abs. 2 Z 1 WG 2001 geleistet werden.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 2n):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

Zu Z 3 (§ 13 Z 1 lit. b):

Die vorgesehenen Änderungen sind auf Grund der mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 erfolgten Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):

In § 3 Abs. 4 soll durch die Ersetzung des Ausdrucks „Wehrgesetzes“ durch „Wehrgesetzes 2001“ ein im Rahmen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2024 – WRÄG 2024 (BGBl. I Nr. 77/2024, Art. 6 Z 4) entstandener Zitierungsfehler beseitigt werden.

Zu Z 2 bis Z 7 (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 bis Abs. 3 sowie § 11 Abs. 1 und Abs. 3):

Sowohl nach den geltenden als auch den vorgeschlagenen Regelungen werden Zeiten des Grundwehrdienstes und des Ausbildungsdienstes in der Dauer von sechs Monaten mit der Wehrdienstmedaille in Bronze gewürdigt.

Auf Grund der geplanten Einführung des Wehrdienstes als Zeitsoldat als verpflichtender Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst, soll auch dieser Präsenzdienst mit der Wehrdienstmedaille in Silber gewürdigt werden. Auf Grund der vorgesehenen Anrechnungsbestimmungen (§ 38b Abs. 4a WG 2001) sowie gleichheitsrechtlicher Überlegungen, soll dies auch für Personen, die einen Ausbildungsdienst im Gesamtausmaß von neun Monaten (Summe aus sechs Monate Grundwehrdienst und drei Monate Wehrdienst als Zeitsoldat) geleistet haben, gelten.

Die Wehrdienstmedaille in Gold wird derzeit verliehen, wenn Truppen-, Kader- und Milizübungen im Gesamtausmaß von 60 Tagen geleistet wurden. Durch die geplante Einführung von verpflichtenden Milizübungen in der Dauer von 60 Tagen, für deren Würdigung nunmehr die Wehrdienstmedaille in Silber vorgesehen ist, wären auch die Bestimmung über die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Gold entsprechend anzupassen.

Nachdem für die Würdigung von Leistungen im Wehrdienst als Zeitsoldat nach den vorgeschlagenen Regelungen nunmehr die Verleihung der Wehrdienstmedaille vorgesehen ist, sind die Regelungen hinsichtlich der Verleihung des Wehrdienstzeichens entsprechend anzupassen.

Zu Z 8 (§ 16 Abs. 13):

Da sich die vorgesehenen wehrgesetzlichen Bestimmungen auf die erstmalige Feststellung der Tauglichkeit im Rahmen der Stellung beziehen, wäre diese Systematik auch auf die Verleihung von Wehrdienstauszeichnungen entsprechend zu übernehmen. Da für Frauen im Ausbildungsdienst statt der Stellung eine Eignungsprüfung vorgesehen ist, ist als maßgeblicher Zeitpunkt auf ebendiese abzustellen.

Zu Z 9 (§ 18 Abs. 4j):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

Zu Artikel 6 (Änderung des Zivildienstgesetzes 1986):

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 5 und Z 1):

Wenn die Zahl der erstmalig angetretenen männlichen Grundwehrdienstleistenden 15.000 in einem Kalenderjahr um mehr als 7,5 % unterschreitet, das sind 13.875 Grundwehrdienstleistende, wird der Zivildienst mit Zuweisungstermin ab dem 1. Jänner des übernächsten Jahres verpflichtend um zwei Monate verlängert. Die Rechtsfolge tritt einmalig ein. Ein Wiederansteigen der Zahl der Grundwehrdiener bewirkt keine Rückkehr zur vorherigen Dauer. Die Feststellung der Zahl angetretener Grundwehrdienstleistenden obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung im Rahmen der Ressortzuständigkeit.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 5a):

Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG, „Angelegenheiten des Zivildienstes“, und Art. 9a Abs. 4 B-VG bilden die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gestaltung des Wehrersatzdienstes. Auf Antrag des Zivildienstleistenden ist eine freiwillige Verlängerung des ordentlichen Zivildienstes um zwei Monate zulässig. Diese Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht, wenn wie in § 1 Abs. 5 geregelt, der ordentliche Zivildienst elf Monate dauert.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 6 und 7):

Mit dem Ministerratsvortrag vom 27.07.2026 wurde das Modell „9 plus 2“ als eigenständige, neue Form des Zivildienstes festgelegt. Es steht gleichwertig neben der durchgehenden Leistung von elf Monaten: Beide Varianten sind ordentlicher Zivildienst im selben Gesamtausmaß und mit denselben Rechtsfolgen. Durch den zweiten Teil der Dienstleistung sollen die in der Einrichtung erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten gezielt aufgefrischt und vertieft werden. Das kommt den Zivildienstleistenden ebenso zugute wie den Einrichtungen und der Einsatzfähigkeit im außerordentlichen Zivildienst.

Ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes aufgrund § 1 Abs. 5 Z 1 soll Zivildienstpflichtigen die Möglichkeit der Teilung des Zivildienstes eingeräumt werden. Der ordentliche Zivildienst soll im ersten Teil neun Monate und im zweiten Teil zwei Monate dauern. Eine Teilung des Zivildienstes kann beitragen, dass der Fähigkeitenerhalt beim Zivildienstleistenden gefestigt wird.

Voraussetzung ist die Zustimmung zur Teilung durch die Einrichtung nach § 8 Abs. 3, die gleichzeitig mit dem Antrag eingebracht werden soll.

Mit dem Zuweisungsbescheid sollen gleichzeitig Zeitpunkt und Dauer der Teilung sowie Beginn und Ende der neuerlichen Zivildienstleistung festgelegt werden. Eine zusätzliche Teilung aufgrund § 7 Abs. 3 soll nicht zulässig sein.

Um eine Verdoppelung der Zuweisungen zu vermeiden, werden beide Teile in einem Bescheid festgelegt. Jedes Jahr werden zumindest 15.000 Zuweisungsbescheide erlassen. Würde die Dienstleistung geteilt, aber die Zuweisung nur für den ersten Teil ausgesprochen, stiege die Zahl der Zuweisungen auf 30.000 jährlich.

Einberufungsbefehle und Zuweisungen ergehen ohne Ermittlungsverfahren.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2):

Die Zivildienstleistenden sind gemäß § 3 Abs. 1 ZDG zu Dienstleistungen heranzuziehen, die der Zivilen Landesverteidigung dienen. Im außerordentlichen Zivildienst soll auch der Sicherung der Daseinsvorsorge vermehrt Bedeutung zukommen.

Im außerordentlichen Zivildienst, z.B. zu Zeiten eines militärischen Krisenfalles, könnten Zivildienstleistende in Gebieten und bei Unternehmen der Daseinsvorsorge (z. B. Stromerzeugung, Wasserbereitstellung, Müllabfuhr, Unternehmen der Energieversorgung) von der Zivildienstserviceagentur eingesetzt werden, ohne dass eine Anerkennung als Zivildienstorganisation vorliegt. Eine Anerkennung von Unternehmen als Einrichtungen des Zivildienstes wäre wegen der Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 Z 3 ZDG (juristische Personen, die nicht auf Gewinn berechnet sind) nicht zulässig. Wehrpflichtige werden im Fall des militärischen Einsatzes bei den Einheiten des Österreichischen Bundesheeres eingesetzt, geeignete Zivildienstpflichtige könnten in diesem Fall die Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge übernehmen.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 3 Z 2):

Ebenso wie beim Wehrdienst sind die Anforderungen beim Zivildienst betreffend Anleitung und Beaufsichtigung durch Vorgesetzte andere als bei Arbeitsverhältnissen. Eine Detaillierung der Voraussetzungen einer entsprechen Leitung und einer dem Wesen des Zivildienstes entsprechenden Beschäftigung von Zivildienstleistenden im Zivildienst war aufgrund der Ergebnisse der Überwachung gemäß § 55 Abs. 1 notwendig.

Bezweckt wird, sicherzustellen, dass ein Vorgesetzter in der jeweiligen Einrichtung bzw. Einsatzstelle vollzeitbeschäftigt ist und während der Arbeitszeiten der Zivildienstleistenden ein Vorgesetzter in der jeweiligen Einrichtung oder Einsatzstelle beschäftigt ist. Zivildienstleistende sind nur in der Einrichtung eines Rechtsträgers einzusetzen, der sie zugewiesen sind und nur in einer einzelnen Einsatzstelle je Arbeitstag. Der Vorgesetzte hat dadurch den Überblick über die bereits den Zivildienstleistenden erteilten Aufträge und die Belastung des Zivildienstleistenden.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 4):

Der letzte Satz des § 5 Abs. 4 wird ersetzt. Die Datenübermittlung erfolgt in anderer Form als der Übersendung von Feststellungsbescheiden.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 5):

Das Sonder-Waffenverbot für Zivildienstpflichtige wurde mit der ZDG-Novelle, BGBl. Nr. 187/1994 als Verfassungsbestimmung normiert und bis zum 1. Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz **(**BVRBG), BGBl. I Nr. 2/2008, als Verfassungsbestimmung belassen, um die Einschränkungen abzusichern. Mit dem 1. BVRBG wurde § 5 Abs. 5 zu einer einfachgesetzlichen Regelung, ohne den Inhalt zu ändern.

Seit Bestehen des Waffenverbotes wird der Erwerb und Besitz von genehmigungspflichtigen Schusswaffen untersagt. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C ist aufgrund § 34 Abs. 1 Waffengesetz 1996 nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses, die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu erteilen.

Das Sonderwaffenverbot wird von 15 auf 20 Jahre verlängert.

Zu Z 9 (§ 6b Abs. 1):

Das Erlöschen der Zivildienstpflicht soll auch nach Ableistung eines Dienstes nach § 12c ermöglicht werden.

Zu Z 10 (§ 6b Abs. 1 Z 2):

Z 2 entfällt, da keine Bediensteten des rechtskundigen Dienstes beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Ausübung exekutivdienstlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

Zu Z 11 (§ 7 Abs. 2):

Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Der Wehrdienst wird verlängert, deshalb wird die Dauer des Zivildienstes von Zivildienstpflichtigen, die bereits Präsenzdienst geleistet haben, auf sechs Monate verlängert.

Von Zivildienstpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, ist ein ordentlicher Zivildienst zu leisten, der vier Monate länger dauert, als sie noch Truppen- oder Kaderübungen zu leisten hätten.

Zu Z 12 (§ 7 Abs. 4):

§ 7 Abs. normiert den Grundsatz der ungeteilten Zivildienstleistung und die vorgesehenen Ausnahmen. § 1 Abs. 6 und 7 waren in die Ausnahmen einzufügen.

Zu Z 13 (§ 7b):

Die verlängerte Dienstzeit wird Teil des ordentlichen Zivildienstes, wenn spätestens drei Monate vor Ablauf des ordentlichen Zivildienstes bei der Zivildienstserviceagentur ein Antrag gestellt wird und der Rechtsträger dem Antrag zuvor zugestimmt hat und die Zivildienstserviceagentur einen genehmigenden Bescheid erlässt. Die verlängerte Dienstzeit kann grundsätzlich nur in unmittelbarem Anschluss an den ordentlichen Zivildienst geleistet werden, außer es wurde dem Zivildienstleistenden eine einmalige Teilung aufgrund § 7 Abs. 3 gewährt.

Während des ordentlichen, verlängerten Zivildienstes gelangen die Normen des Bundesgesetzes über den Zivildienst zur Anwendung. Insbesondere sind die Normen über die Pauschalvergütung, Zivildienstgeld für Rechtsträger, Versicherung des Zivildienstleistenden, Klimaticket, Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe weiterhin anzuwenden.

Die Absätze 4 und 5 regeln umfänglich die Möglichkeit des Zivildienstleistenden, die freiwillige Verlängerung ohne Aufschub zu beenden. Diese Regelung ist erforderlich, um Streitfällen vor Gericht vorzubeugen.

Zu Z 14 (§ 8 Abs. 1):

Die Ermächtigung der Zivildienstserviceagentur zur bevorzugten Zuweisung an Einrichtungen, die eine Berufsqualifikation für Zivildienstleistende anbieten, liegt sowohl im Interesse von Einrichtungen als Zivildienstleistenden und soll damit noch verstärkt werden. Eine Berufsqualifikation schließt mit einer Berufsberechtigung ab.

Zu Z 15 (§ 9 Abs. 1):

Wird vom Amtsarzt oder Facharzt nach § 19a Abs. 1 eine geistige oder körperliche Dienstunfähigkeit zu jedem Zivildienst diagnostiziert, kann die Zivildienstserviceagentur bei Vorliegen von sachlichen Gründen das ärztliche Gutachten über die Dienstunfähigkeit der zuständigen Führerscheinbehörde und Waffenbehörde zur Beurteilung im eigenen Vollzugsbereich übermitteln. Sachliche Gründe liegen nur vor, wenn mit fachlicher Schlussfolgerung aus dem Gutachten die Möglichkeit von Selbst- oder Fremdgefährdung gezogen wird.

Die Nichtteilnahme oder Nichtmitwirkung an der Untersuchung stellt eine Dienstpflichtverletzung dar.

Gesundheitsdaten können bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO verarbeitet werden. Die Verlässlichkeit von Menschen wird in § 8 Waffengesetz 1996, die Verkehrszuverlässigkeit in § 7 Führerscheingesetz geregelt. Die Verarbeitung dieser Daten ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses auf Grundlage des nationalen Rechts erforderlich.

Die Voraussetzungen und Grenzen der sachlichen Gründe der Verarbeitung sind in der Bestimmung und den Erläuterungen konkretisiert worden, die Datenverarbeitung ist für jedermann vorhersehbar.

Gemäß § 56a Abs. 5 WaffG sind Behörden ermächtigt, der Waffenbehörde Daten von Personen zu übermitteln, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörde in Verfahren betreffend die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich sind.

Die Zivildienstserviceagentur hat keine Kenntnis zu durchgeführten Verfahren der Waffenbehörden und der Erforderlichkeit von Daten in Verfahren der Waffenbehörden, deshalb wird in der gegenständlichen Regelung auf Selbst- und Fremdgefährdung als Übermittlungsauslöser abgestellt, diese Information kann auch erst in späteren Verfahren bei Waffenbehörden relevant werden.

Zu Z 16 (§ 12 Z 2):

Die Zivildienstserviceagentur erhält regelmäßig Anträge auf Feststellung der Zivildienstuntauglichkeit gemäß § 19 Abs. 2. Zivildienstpflichtige, die Einwendungen gegen eine Zuweisung vorbringen möchten, können die Gründe der Dienstunfähigkeit mit einer Beschwerde gegen einen Zuweisungsbescheid geltend machen.

Zu Z 17 (§ 12a Abs. 1):

Die Nichtheranziehung zum Zivildienst nach Leistung eines mindestens zwei Jahre dauernden Entwicklungshilfedienstes hat in der Materie des Zivildienstes, der Vollziehung und der Inanspruchnahme durch Zivildienstpflichtige bisher keine Bedeutung gehabt. Diese Bestimmung entfällt aus diesem Grund.

Zu Z 18, 19, 20 (§ 12c Abs. 1, 2 und 3):

Die Wehrgerechtigkeit befasst sich mit dem Thema, ob die Last des Wehrdienstes fair auf alle verteilt wird. Eine längere Dauer des Wehrersatzdienstes begründet sich im Ausgleich zu den viel geringeren persönlichen Einschränkungen und Gefahren im Zuge der Ausbildung, aber insbesondere im Zivildiensteinsatz. Gleiches gilt im Verhältnis des Wehrersatzdienstes zur Dienstleistung nach § 12c.

Die Zivile Landesverteidigung hat den Schutz der Bevölkerung sowie die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und Verwaltung zum Ziel.

Der Zivildienstpflichtige ist aufgrund § 3 Abs. 1 zu Dienstleistungen heranzuziehen, die der Zivilen Landesverteidigung oder sonst dem allgemeinen Besten dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten. Aufgrund § 29 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) darf die durchschnittliche Wochendienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Wochen das Ausmaß von 45 Stunden nicht überschreiten. Die dienstlichen Inanspruchnahmen können überschritten werden, wenn die Erreichung des Ausbildungszieles (z. B. bei Nachtübungen oder Waffenübungen) dies erfordert. Gemäß § 4 der Dienstzeit-Verordnung für Zivildienstleistende darf die wöchentliche Dienstleistung grundsätzlich 45 Stunden nicht überschreiten. Überstunden (§ 6) sind nach § 7 der Dienstzeit-Verordnung für Zivildienstleistende im Verhältnis 1 :1 insoweit auszugleichen, als die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zulässigen Obergrenzen jeweils um mehr als zehn Stunden überschritten werden.

Der Dienst nach § 12c sollte länger dauern als der Zivildienst. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei diesem Dienst die besonderen Pflichten fehlen, die sich für den Zivildienstleistenden aus der

Staatlichkeit des Zivildienstes ergeben und dieser Dienst nicht der Zivilen Landesverteidigung dient. Die historische Verpflichtung der Republik gebietet, den Gedenkdienst im Ausland aufrecht zu erhalten.

Die Verlängerungen des Wehrdienstes und des Wehrersatzdienstes gelangen ohne Übergangsbestimmungen zur Anwendung. Gleiches gilt für die Nichtheranziehung zum Zivildienst aufgrund einer Leistung nach § 12c ab Inkrafttreten der Verlängerung. Der Vorbereitung von Freiwilligendiensten ist aufgrund der Zeitspanne bis zum Inkrafttreten der Verlängerung gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 iVm § 12c ausreichend ermöglicht.

Die Nichtheranziehung zum ordentlichen Zivildienst ab Inkrafttreten der Verlängerung setzt voraus, dass eine Leistung nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Ausmaß geleistet wird.

Ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes aufgrund § 1 Abs. 5 Z 1 sollen die genannten Dienste auf zwölf Monate verlängert werden und die Zahl der für ein Kalenderjahr zu berücksichtigenden Vereinbarungen gemäß § 12c Abs. 3 mit dem Ganzzahlteil von 1 % des jeweils stellungspflichtigen Geburtsjahrganges begrenzt werden.

Wird der in § 1 Abs. 5 Z 1 genannte Schwellenwert unterschritten, stellt der Bundesminister für Landesverteidigung für jedes folgende Kalenderjahr den Ganzzahlteil von 1 % des jeweils stellungspflichtigen Geburtsjahrganges fest.

Zivildienstpflichtige werden aufgrund § 12c Abs. 1 bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen, wenn sie der Zivildienstserviceagentur vor der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst eine Vereinbarung mit einem anerkannten Rechtsträger vorgelegt haben. Ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes wird die Zahl der für ein Kalenderjahr zu berücksichtigenden Vereinbarungen gemäß § 12c Abs. 3 mit dem Ganzzahlteil von 1 % des jeweils stellungspflichtigen Geburtsjahrganges begrenzt.

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz soll im Einvernehmen mit dem für Zivildienstangelegenheiten zuständigen Bundesminister für Europa, Integration und Familie ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes aufgrund § 1 Abs. 5 Z 1 eine Verordnung erlassen, mit der die Berücksichtigung von Vereinbarungen nach § 12c Abs. 1 für die Nichtheranziehung zum ordentlichen Zivildienst für jedes Kalenderjahr geregelt wird.

Aufgrund der Verordnung sollen die für jedes Kalenderjahr zu berücksichtigenden Vereinbarungen bestimmt und die Zivildienstserviceagentur über die berücksichtigten Zivildienstpflichtigen in Kenntnis gesetzt werden. Danach sollen die für ein bestimmtes Kalenderjahr berücksichtigen Zivildienstpflichtigen der Zivildienstserviceagentur gemäß § 12c Abs. 1 eine geltende Vereinbarung über die Teilnahme vorlegen.

Schließt ein Zivildienstpflichtiger eine privatrechtliche Vereinbarung mit einem Träger der Freiwilligendienste, wird u.a. das Datum des Beginns und die Dauer der Dienstleistung festgelegt. Der Platz im Kontingent kann selbstverständlich nur in dem Jahr liegen in dem der Dienst begonnen wird.

Zivildienstpflichtige können die Zivildienstserviceagentur ein Kalenderjahr vor Auswahl der zu berücksichtigenden Vereinbarungen für ein bestimmtes Kalenderjahr über den bevorstehenden Auswahlvorgang informieren und um Nichtzuweisung für diesen Zeitraum ersuchen.

Vereinbarungen über die Teilnahme an einem Gedenkdienst im Ausland (Abschnitt 4 des Freiwilligengesetzes) sind von der Begrenzung ausgenommen. Sie werden nicht auf die Zahl der zu berücksichtigenden Vereinbarungen angerechnet. Damit wird der besonderen Bedeutung des Gedenkdienstes Rechnung getragen, der anstelle des Zivildienstes geleistet werden kann und Ausdruck der Verantwortung der Republik Österreich gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus ist. Ein vergleichbarer, unmittelbar aus der Geschichte Österreichs erwachsender Auftrag besteht bei den übrigen Diensten nicht.

Zu Z 21 (§ 12c Abs. 4 und 5):

Für Zivildienstpflichtige, die bis zum Beginn des 6. Monats der Zivildienstleistung eine Vereinbarung mit einem Rechtsträger des Zivildienstes über eine ehrenamtliche Ersatzleistung im Ausmaß von 400 Stunden der Zivildienstserviceagentur vorlegen, endet, sofern sie bereits zugewiesen sind, die in Rechtskraft erwachsene Zuweisung für elf Monate nach neun Monaten. Sind sie noch nicht zugewiesen, werden sie für die Dauer von neun Monaten von der Zivildienstserviceagentur einer Einrichtung des Rechtsträgers zugewiesen. Die ehrenamtliche Ersatzleistung ist beim selben Träger in derselben Einrichtung zu erbringen. Zivildienstpflichtige, die binnen fünf Jahren nach Ende der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst anhand der vom Rechtsträger ausgestellten Bescheinigung nachweisen, dass sie eine ehrenamtliche Ersatzleistung im Ausmaß von 400 Stunden erbracht haben, sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes daher nicht mehr heranzuziehen. Für die Dauer der ehrenamtlichen Ersatzleistung ruhen sämtliche Ansprüche und Leistungen aufgrund des Zivildienstgesetzes.

Zivildienstpflichtige sollen – nach der Verlängerung des Zivildienstes auf elf Monate - die Möglichkeit erhalten entweder vor Zuweisung oder bis zum Beginn des 6. Monats der Zivildienstleistung eine Vereinbarung mit einem Rechtsträger des Zivildienstes über eine ehrenamtliche Ersatzleistung im Ausmaß von 400 Stunden zu schließen und der Zivildienstserviceagentur vorzulegen.

Im Interesse des Zivildieners und des Rechtsträgers ist es notwendig, diese Möglichkeit der Aufteilung bis zum Beginn des 6. Monats der Zivildienstleistung zu gewähren. Zivildienstpflichtige können aber bereits aufgrund eines Zuweisungsbescheides seit mehreren Monaten Zivildienstleistende sein. Eine Aufhebung, Änderung etc. des Zuweisungsbescheides ist wegen Durchbrechung der Rechtskraft und des Vorliegens einer rechtlich abschließenden, entschiedenen Rechtssache (über die kein zweites Mal entschieden werden kann) rechtlich nicht zulässig. Deshalb soll durch diese Norm bewirkt werden, dass die Zivildienstleistung trotz rechtskräftigem Zuweisungsbescheid nach neun Monaten endet. Die Zivildienstserviceagentur hat in diesen Fällen Feststellungsbescheide über das Ende der Zuweisung nach neun Monaten Zivildienst zu erlassen.

Sind die Zivildienstpflichtigen noch nicht zugewiesen, werden sie für die Dauer von neun Monaten von der Zivildienstserviceagentur einer Einrichtung des Rechtsträgers zugewiesen.

Liegt der Nachweis über die vollständig erbrachte ehrenamtliche Ersatzleistung innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende der Zuweisung der Zivildienstserviceagentur nicht vor, sind zwei Monate als ordentlicher Zivildienst verpflichtend zu erbringen. Gleiches gilt, wenn die privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Zivildienstpflichtigen und dem Rechtsträger aufgelöst wird.

Zu Z 22 (§ 21 Abs. 4):

Die Zivildienstserviceagentur hat die Daten über Ausbildung und Berufstätigkeit der Zivildienstpflichtigen im Aufgabengebiet der Daseinsvorsorge (z.B. Stromerzeugung, Wasserbereitstellung, Müllabfuhr, Unternehmen der Energieversorgung) zu aktualisieren, um im außerordentlichen Zivildienst, insb. im Fall des § 21a, die Zivildienstleistenden entsprechend ihrer Fähigkeiten einzusetzen.

Grundlage der Aktualisierung sind Daten, die der Zivildienstserviceagentur im Zuge der Zivildiensterklärung, des Zuweisungsverfahrens und während der Leistung des ordentlichen Zivildienstes bekannt werden. Dazu zählen insbesondere Daten über Qualifikationen, die Zivildienstleistende im Rahmen der Ausbildungen während des Zivildienstes (§ 8 Abs. 1, § 38 Abs. 3) erwerben. Nach Beendigung des ordentlichen Zivildienstes werden jene Daten berücksichtigt, die Zivildienstpflichtige der Zivildienstserviceagentur freiwillig bekannt geben.

Eine Verpflichtung der Zivildienstpflichtigen, Änderungen ihrer Ausbildung oder Berufstätigkeit nach Beendigung des ordentlichen Zivildienstes zu melden, besteht nicht. Unterbleibt eine freiwillige Bekanntgabe, ist dies mit keinen Rechtsfolgen verbunden. Im Interesse eines raschen und fähigkeitsgerechten Einsatzes im außerordentlichen Zivildienst ist es wünschenswert, dass Zivildienstpflichtige der Zivildienstserviceagentur auch nach Beendigung des ordentlichen Zivildienstes erworbene Ausbildungen und Änderungen ihrer Berufstätigkeit bekannt geben.

Zu Z 23 (§ 21a):

Der durch die ZDG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 496/1980, eingefügte § 21a ergänzt § 21. Damit können Zivildienstpflichtige durch „allgemeine Bekanntmachung“ zum außerordentlichen Zivildienst verpflichtet werden, es besteht die Möglichkeit der Ausgabe von „Bereitstellungsscheinen“. Aus diesen ist der Ort, an dem sich die Zivildienstleistenden im Fall ihrer Zuweisung einzufinden haben, ersichtlich.

Im Kommentar Zivildienstrecht von *Fessler/Szymanski/Wieseneder*; BMI, Abt. IV/9; Wien 1994; Seite I/109 wird ausgeführt, dass die „allgemeine Bekanntmachung“ zwar Verordnungscharakter hat, dennoch seien die Bestimmungen über die Publikation und das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften nicht anzuwenden.

Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) (1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. (2) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.

Das österreichische Verfassungsrecht kennt durch das Prinzip der Typengebundenheit der Verwaltungshandlungen einen grundsätzlich geschlossenen Katalog an Handlungsformen (Verordnung, Bescheid, Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Weisung).

Die „allgemeine Bekanntmachung“ richtet sich nicht namentlich an ein einzelnes Individuum, sondern an eine bestimmte Personenmehrheit von Zivildienstpflichtigen und soll unmittelbar Pflichten gegenüber den Staatsbürgern auslösen. Damit wird vorgegeben, dass die „allgemeine Bekanntmachung“ den Anspruch der materiellen Merkmale einer Verordnung erheben könnte.

Verordnungen bedürfen gemäß Art. Art. 89 Abs. 1 B-VG und Art. 139 B-VG grundsätzlich der ordnungsgemäßen Verlautbarung im Bundesgesetzblatt. Eine Kundmachung durch Anschlag an Amtstafeln oder durch Rundfunk oder sonstige akustische Mitteln oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung steht in einem Spannungsverhältnis zum Rechtsstaatsprinzip.

Der geltende § 21a ZDG lässt unerwünschten Interpretationsspielraum offen, weshalb im vorliegenden Entwurf des § 21a ZDG statt einer „allgemeinen Bekanntmachung“ und „Bereitstellungsscheinen“ folgende, dem Prinzip der Typengebundenheit der Verwaltungshandlungen entsprechende Verwaltungsentscheidungen vorgesehen werden:

Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 41 Abs. 1 über die Ableistung des ordentlichen Zivildienstes;

Bescheid und Spruch über die Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes für die Dauer von bis zu zwei Monaten innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Endes der Ableistung des Zivildienstes, falls der außerordentliche Zivildienst vom zuständigen Bundesminister durch Verordnung angeordnet wird;

Verordnung des zuständigen Bundesministers mit welcher der außerordentliche Zivildienst angeordnet wird.

Gegen den Spruch des Bescheides ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels.

Das Spannungsverhältnis zum Rechtsstaatsprinzip kann durch die Änderung des § 21a behoben werden.

Die Bescheiderlassung gemäß § 21 Abs. 1 im außerordentlichen Zivildienst bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und außerordentlicher Notstände dauert etwa einen Monat. Damit kann nur sehr spät auf die gesetzlich genannten auslösenden Umstände reagiert werden.

Deshalb soll § 21a durch Erlass einer Verordnung des zuständigen Bundesministers eine schnellere Möglichkeit bieten, Zivildienstpflichtige, bei denen zuvor bescheidmäßig die Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes für die Dauer von bis zu zwei Monaten innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Endes der Ableistung des Zivildienstes ausgesprochen wurde, einzusetzen.

Zu Z 24 (§ 22 Abs. 6):

Die Pflicht zur Bekanntgabe ist erforderlich, weil Leistende nach § 12c die Zivildienstserviceagentur nicht immer über die Ableistung benachrichtigen. Die Zivildienstserviceagentur erlässt in der Folge, ohne von der Ableistung zu wissen, einen rechtsrichtigen Zuweisungsbescheid, der im Rechtsmittelverfahren nicht behoben werden kann.

Zu Z 25, 26 (§§ § 22a Abs. 1, Abs. 2a):

Ausbildungsziel des online Modules „Resilienz und Krisenvorsorge“ ist die inhaltliche Vermittlung von Basiswissen über mögliche Gefahrenlagen, wie Blackout, Pandemien, Extremwetter und Grundprinzipien der Vorsorge, Resilienzkonzepte, Infrastrukturen und Notfallpläne. Das Modul soll gemäß Abs. 4 von der Zivildienstserviceagentur gestaltet werden.

Zu Z 27 (§ 23a Abs. 3):

Den Zivildienstleistenden soll das Recht gewährt werden, Freistellungstage auch in Halbtagen geteilt zu verbrauchen.

Zu Z 28, 29 (§§ 23c Abs. 2 Z 2, 23c Abs. 2 Z 3 und 3a):

Wehrdienstleistende haben keine freie Arztwahl.

Zivildienstleistende sollen künftig beim erstmaligen Dienstantritt der Einrichtung den zu konsultierenden Arzt bekannt geben. Falls die Untersuchung aufgrund medizinischer Tatsachen, wie Transportunfähigkeit, Schwere der Erkrankung oder des Unfalls nicht zuzumuten ist, kann der Zivildienstleistende einen anderen Arzt aufsuchen.

Der Begriff des Vertrauensarztes wird durch den von der Einrichtung bekannt gegebenen Arzt ersetzt.

Zu Z 30 (§ 23c Abs. 5):

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 28. September 1993, 92/11/0288, ausgesprochen, dass Zivildienstpflichtige bei Vorliegen von Anhaltspunkten einer Untauglichkeit neuerlich untersucht werden können: „*Es ist zwischen der Tauglichkeit zum Wehrdienst einerseits und der Eignung zur Er-*

bringung von Leistungen im Rahmen des Zivildienstes andererseits zu unterscheiden. Es kann durchaus sein, dass ein Zivildienstpflichtiger zwar noch zur Erbringung solcher Leistungen, wenn auch eingeschränkt, geeignet, aber nicht mehr tauglich zum Wehrdienst ist. Es bedarf daher, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, vor Erlassung eines Zuweisungsbescheides zur Leistung von Zivildienst auch der Prüfung der Tauglichkeit des Betreffenden zum Wehrdienst durch die Zivilbehörde, der es freilich in diesem Zusammenhang freisteht, bei der Prüfung dieser Frage die Mithilfe der Militärbehörden in Anspruch zu nehmen (Art. 22 B-VG).“

Die Prüfung der Wehrtauglichkeit von Zivildienstpflichtigen bei Anhaltspunkten einer Wehruntauglichkeit kann nur von den Dienststellen des BMLV durchgeführt werden, weshalb aufgrund Artikel 79 Absatz 3 B-VG eine Verfassungsbestimmung erforderlich ist.

Zu 31 (§ 38 Abs 1, Z 2, 3, 4):

Diese Änderungen sollen die Verpflichtung des Rechtsträgers regeln, den Zivildienstleistenden den Arzt bekanntzugeben, bei dem diese sich der Untersuchung gemäß § 23c Abs. 3 zu unterziehen haben.

Zu Z 32 (§ 38 Abs. 3):

Rechtsträger sollen ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes den Zivildienstleistenden Ausbildungen anzubieten haben.

Ab dem Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 soll der für die Angelegenheiten des Zivildienstes zuständige Bundesminister eine Verordnung über Art und Dauer der Ausbildungen von Zivildienstleistenden erlassen. Dabei soll vor allem auf bestehende, anerkannte Ausbildungen zurückgegriffen werden. Die Aufgaben des BMI wurden durch eine Generalklausel im Bundesministeriengesetz übergeleitet. Angelegenheiten des Zivildienstes fallen gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Der Bundesminister für Europa, Integration und Familie ist ein Bundesminister im Bundeskanzleramt im Sinne des Art. 77 Abs. 3 B-VG, der auf Grund der Entschließung des Bundespräsidenten BGBl. II Nr. 62/2025 mit der sachlichen Leitung bestimmter zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten – wie die des Zivildienstes – betraut ist.

Wird in der Einrichtung eine Katastrophenschutzübung abgehalten oder beteiligt sich die Einrichtung an einer derartigen Übung, können die der Einrichtung zugewiesenen Zivildienstleistenden bei dieser Katastrophenschutzübung eingesetzt werden.

Zu Z 33 (§ 38 Abs. 5a):

Die Verpflichtung des Rechtsträgers wird normiert, die Bestätigung gemäß § 4 Abs. 3a an den Landeshauptmann zu übermitteln.

Zu Z 34, 35, 36 (§ 57a Abs. 1 Z 11, 12, 13, 14; § 57a Abs. 1a; § 57a Abs. 3 Z 10; § 57a Abs. 4):

Der Verarbeitungsbefugnis werden die Daten zur Prüfung der Tauglichkeit zum Wehrdienst gemäß § 23c Abs. 5 sowie die Daten über einen rechtskräftigen Abschluss von Verfahren gem. §§ 16 und 22 Abs. 1a hinzugefügt.

In § 57a Abs. 1a wird im Fall der ärztlichen Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 19a Abs. 1 eine Verarbeitungsbefugnis normiert.

Als Empfänger der Daten wird das Arbeitsmarktservice hinzugefügt. Das Arbeitsmarktservice stellt Anfragen an die Zivildienstserviceagentur, ob Zivildienstpflichtige zugewiesen sind. Bislang können diese Anfragen mangels Rechtsnorm nicht beantwortet werden.

Zu Z 37, 38 (§ 58, § 60, 61, 62, 63):

Die Gerichtsstraftatbestände werden in dem Entwurf dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, §§ 7 bis 11, Straftaten gegen die Wehrpflicht, nachgebildet. Die bisher geltende unterschiedliche Behandlung von Wehrpflichtigen und Zivildienstpflichtigen bei gerichtlich strafbaren Handlungen ist sachlich nicht gerechtfertigt und hat zu sachlich nicht vertretbaren Ergebnissen geführt. Beinahe neun Prozent aller Zivildienstleistenden beenden ihren Dienst vorzeitig aus disziplinären oder gesundheitlichen Gründen oder bleiben dem ordentlichen Zivildienst überhaupt fern. Dieser Entwicklung ist gegenzusteuern.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Tatbestand des § 58 Abs. 4 nicht erfüllt ist, wenn der Zivildienstleistende wegen Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert ist und die Verpflichtungen nach § 23c einhält. Die Strafbestimmung erfasst das ungerechtfertigte Entziehen vom Dienst.

Zu Z 39 (§ 65):

Die Einholung eines Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Zivildienstpflichtigen setzt voraus, dass der Zivildienstpflichtige der Ladung der Bezirksverwaltungsbehörde zur amtsärztlichen Untersu-

chung entspricht. Falls der Zivildienstpflichtige nicht an der amtsärztlichen Untersuchung teilnimmt, wird dies als Verletzung der Dienstpflichten normiert.

Zu Z 42 (§ 77 Abs. 1 Z 3 lit a):

Die Vollzugszuständigkeit des BMLV zur Feststellung nach § 1 Abs. 5 Z 1 und zur Prüfung der Wehrtauglichkeit Zivildienstpflichtiger wird erweitert.

Zu Z 43 (§ 77 Abs. 1 Z 5)

§ 12a Abs. 1 entfällt und diese Vollzugzuständigkeit damit ebenso.

Zu Z 44 (§ 77 Abs. 1 Z 7 lit. a)

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz soll im Einvernehmen mit dem für Zivildienstangelegenheiten zuständigen Bundesminister eine Verordnung erlassen, mit der die Berücksichtigung von Vereinbarungen nach § 12c Abs. 1 für die Nichtheranziehung zum ordentlichen Zivildienst für jedes Kalenderjahr geregelt wird.